

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Herstellung der Leistungsfähigkeit und erfolgte
Aufgabenübertragung auf die Landestalsperrenverwaltung als
Wasserbaudienststelle**

Vom 14. Juni 2005

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gibt bekannt, dass der Freistaat Sachsen als Bauherr von Vorhaben nach § 91 Abs. 1 des [Sächsischen Wassergesetzes \(SächsWG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) der Landestalsperrenverwaltung mit Wirkung zum 1. Juli 2005 die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung gemäß § 91 Abs. 9a Satz 1 Nr. 1 [SächsWG](#) als Wasserbaudienststelle des Freistaates Sachsen übertragen hat. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Landestalsperrenverwaltung gemäß § 91 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 [SächsWG](#) mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung, des Wasserbaus und des öffentlichen Bau- und Wasserrechts verfügen.

Dresden, den 14. Juni 2005

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414)